



Religionsunterricht für Kinder von ausgetretenen Mitgliedern

1 Grundlagen

1.1 GE 22-20 Paragraph 2.2

Die Empfehlungen von GE 22-20 finden sinngemäss Anwendung.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Brief an Eltern

Die Kirchenvorsteherschaft sendet an alle aus der Landeskirche ausgetretenen Eltern, deren Kinder den Religionsunterricht besuchen, einen Brief. Die Briefvorlage wurde von der KIVO am 28. Mai 2002 genehmigt.

2.2 Katechetinnen

Die Katechetinnen erfassen jeweils zu Beginn eines Semesters die Namen der Kinder, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche sind und informieren die Beauftragte für Religionsunterricht.

2.3 Sekretariat

Treten Mitglieder aus der evangelisch-reformierten Landeskirche aus, wird im Sekretariat überprüft, ob in der entsprechenden Familie schulpflichtige Kinder weiterhin den Religionsunterricht besuchen. Wenn ja, informiert das Sekretariat die Beauftragte für Religionsunterricht.

2.4 Beauftragte für Religionsunterricht

Die Beauftragte für Religionsunterricht klärt den Sachverhalt ab und entscheidet, ob ein Brief an die Eltern der Kinder gesandt werden soll.

Goldach, 16. August 2006

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Aktuar: Daniel Gerster